

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 vom

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV, NRW, S. 490) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt

§ 4a Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- „(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW)
Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet ausschließlich durch die Stadt Bielefeld zulässig. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Stadt Bielefeld (www.bielefeld.de), unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Die Abrufmöglichkeit endet mit Genehmigung der Niederschrift.
Die Regelung findet auf Sitzungen von Ausschüssen und anderen Gremien keine Anwendung.

Artikel 2

Artikel 1 tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist;

- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister